

TRAVEL IUS

Ausgabe 7, 14. Mai 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus "Travel ius" Nr. 7 vom 14. Mai 2013

1. Kassensturz: Die missratene Kreuzfahrt

Der Kassensturz vom 30. April 2013 hat von einer Familie berichtet, welche eine Kreuzfahrt im Roten Meer unternehmen wollte, doch in Wien gestrandet war. Was war geschehen?

Der Hinflug von Zürich nach Ägypten ging über Wien. Umsteigen in Wien. Doch der Flug Zürich – Wien verspätete sich, sodass die Familie den Weiterflug verpasste. Es nahm mit dem Reiseveranstalter Kontakt auf, der ihm eine Ersatzlösung vorschlug (Übernachten in Wien, Flug nach Tel Aviv, umsteigen und Weiterflug nach Eliat). Die Familie sollte die Zusatzkosten (deren Höhe nicht bekannt waren) selber bezahlen, so die Auskunft des Veranstalters. Die Familie wollte diese Zusatzausgaben nicht tätigen und flog zurück in die Schweiz. Wo sie dann die Rückzahlung des Reisepreises verlangte. Der Veranstalter weigerte sich zuerst und zahlte nur seine Einsparungen zurück.

Das Vorgehen des Veranstalters mag überraschen. Für einmal ist das Pauschalreisegesetz klar. Sobald die Reise begonnen hat, untersteht jede Programmänderung oder jeder Leistungsausfall Art. 12 f. PRG. Art. 13 PRG besagt nun, dass wenn vereinbarte Leistungen nicht erbracht werden können, der Veranstalter angemessene Vorkehrungen zu treffen hat, damit die Pauschalreise weiter durchgeführt werden kann (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PRG). Das bedeutet, der Veranstalter muss von sich aus aktiv werden. – Im vorliegenden Fall also einen Ersatzflug buchen, allenfalls eine Hotelübernachtung in Wien organisieren.

Und zur Tragung der zusätzlich entstehenden Kosten findet sich die Lösung in Absatz 3 von Art. 13 PRG. Die Massnahmen (zur Beseitigung des Mangels, Fortsetzung der Reise) begründen keinen Preisaufschlag. Das heisst, die Kosten der Umbuchung auf einen anderen Flug, zusätzliche Flug-, Übernachtungskosten usw. gehen zu Lasten des Veranstalters. – Diese Kostentragungspflicht kann auch in den AGB nicht anders geregelt werden (Art. 19 PRG).

Somit stellt sich nur noch die Frage, durfte das Ehepaar einfach die Reise abbrechen oder hätte es die Zusatzkosten vorschliessen müssen? Auch darauf gibt das Gesetz eine Antwort. Können die Ersatzmassnahmen nicht getroffen werden oder lehnt der Reisende diese aus wichtigen Gründen ab, kann der Kunde den Vertrag kündigen und der Veranstalter hat ihn an den Ausgangspunkt zurückzubefördern.

Gemäss Fernsehsendung verlangte der Veranstalter, dass die Kunden die Zusatzkosten bezahlen müssen, zudem erschien es den Reisenden nicht gesichert, dass sie das Kreuzfahrtschiff wirklich erreichen würden. Bei einer solch unsicheren Lage und

ohne Kostengutsprache durch den Veranstalter, war es den Reisenden kaum zumutbar, so zu sagen ins Blaue, mal nach Eliat zu reisen. Eine Kündigung mit Rücktransport erscheint hier durchaus angemessen.

Was muss den Reisenden zurückbezahlt werden? Die Kunden haben ja einen Teil der Leistungen bezogen.

Nun, ein normaler Flugtransport hat keinen Eigenwert. Man fliegt nicht, weil das Fliegen so schön ist. Sondern man fliegt, um an der Destination Ferien zu verbringen. Wird der Hinflug abgebrochen und erfolgt die Rückreise, hat dieser Transport keinen Wert, da für den Reisenden wertlos. Das heisst, es ist der gesamte bezahlte Reisepreis zurückzubezahlen.

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.